



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2012

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
20310	24. 4. 2012	Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen	224
21220	19. 11. 2011	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 19. November 2011	216
21220	19. 11. 2011	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. 11. 2011	218
2123	26. 11. 2011	Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. 11. 2011	219
2123	26. 11. 2011	Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. 11. 2011	221
		Vfg. d. Bezirksregierung Detmold	
2128	5. 12. 2011	Widerruf des Stadtteils Bruchhausen als Luftkurort und des Stadtteils Bödexen als Erholungsort der Stadt Höxter	222
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
26	5. 4. 2012	Änderung der Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHafTRL)	222
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	4. 1. 2012	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	223
7817	3. 4. 2012	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung	223

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Ministerpräsidentin	
20. 3. 2012	Honorarkonsularische Vertretung von Barbados in München	225
27. 3. 2012	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg	225
3. 4. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Republik Honduras in Hamburg	225

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 3. 2012	Bek. – Jahresabschluss 2010 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	225
	Landschaftsverband Rheinland	
3. 4. 2012	Bek. – Jahresabschluss 2010 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96(2) GO NRW	226

I.

21220

Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 19. November 2011

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2011 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), folgende Änderungen der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14.11.1998 (MBl. NRW. 1999 S. 350), zuletzt geändert am 17. März 2007 (MBl. NRW. S. 406), beschlossen.

Artikel 1

1. Das Gelöbnis wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten und bei der Ausübung meiner ärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen weder aufgrund einer etwaigen Behinderung, nach Geschlecht, Religion, Nationalität, Rasse, noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung.“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „nordrheinischen“ durch die Wörter „in Nordrhein tätigen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „sich über“ gestrichen und die Wörter „unterrichtet zu halten“ durch die Wörter „zu beachten“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Werden Ärztinnen und Ärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind oder dort ihre berufliche Tätigkeit entfalten, vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend ärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so haben sie die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Mitteilung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer ärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Recht der Patientinnen und Patienten, empfohlene Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, ist zu respektieren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ärztinnen und Ärzte haben im Interesse der Patientinnen und Patienten mit anderen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Diagnostik und Therapie er-

forderlich ist, haben sie rechtzeitig andere Ärztinnen und Ärzte hinzuzuziehen oder ihnen die Patientin oder den Patienten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Nach dem neuen Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegen zu bringen und mit Patientenkritik und Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt umzugehen.

(7) Bei der Überweisung von Patientinnen und Patienten an Kolleginnen oder Kollegen oder ärztlich geleitete Einrichtungen, haben Ärztinnen und Ärzte rechtzeitig die erhobenen Befunde zu übermitteln und über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patientinnen und Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei der Krankenhaus-einweisung und -entlassung. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

(8) Ärztinnen und Ärzte dürfen einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Verschreibung keinen Vorschub leisten.“

6. In § 8 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Aufklärung hat der Patientin oder dem Patienten insbesondere vor operativen Eingriffen Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen und die mit ihr verbundenen Risiken in verständlicher und angemessener Weise zu verdeutlichen. Insbesondere vor diagnostischen oder operativen Eingriffen ist soweit möglich eine ausreichende Bedenkzeit vor der weiteren Behandlung zu gewährleisten. Je weniger eine Maßnahme medizinisch geboten oder je größer ihre Tragweite ist, umso ausführlicher und eindrücklicher sind Patientinnen oder Patienten über erreichbare Ergebnisse und Risiken aufzuklären.“

7. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Beistand für Sterbende

Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „lediglich“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „hauptberuflich tätig ist“ durch die Wörter „eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

10. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von § 23 a wird das Wort „Medizinische“ gestrichen und am Ende die Wörter „im Gesundheitswesen“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder einer juristischen Person des Privatrechts“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 4 Buchstabe g wird das Wort „medizinische“ gestrichen.

- d) Die Sätze 5 bis 7 in Absatz 1 werden durch einen neuen Satz 5 wie folgt ersetzt:

„Die Kooperation muss die Namen aller Partnerinnen/ Partner einschließlich der ausgeübten Berufe mit dem Zusatz „Kooperationsgemeinschaft“ führen.“

11. § 23 b wird gestrichen und die Überschrift „Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften“ durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt neu gefasst:
- „Ärztinnen und Ärzte sind nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet.“
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:
- „Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der eigenen ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“
- b) Absatz 3 Satz 4 wird Satz 5.
- c) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben“ durch die Wörter „als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben“ durch das Wort „Tätigkeitsschwerpunkte“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Tätigkeitsschwerpunkte können angekündigt und müssen mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkte“ gekennzeichnet werden.“
14. § 28 wird gestrichen und die Überschrift „Verzeichnisse“ durch „(aufgehoben)“ ersetzt.
15. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Kollegiale Zusammenarbeit

(1) Ärztinnen und Ärzte haben sich untereinander kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung, in einem Gutachten, auch soweit es die Behandlungsweise von Kolleginnen und Kollegen betrifft, nach bestem Wissen die ärztliche Überzeugung auszusprechen, bleibt unberührt. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen einer Ärztin oder eines Arztes sowie herabsetzende Äußerungen sind berufswidrig.

(2) Es ist berufswidrig, eine Kollegin oder einen Kollegen aus der Behandlungstätigkeit oder aus dem Wettbewerb um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

(3) Ebenso ist es berufswidrig, in unlauterer Weise eine Kollegin oder einen Kollegen ohne angemessene Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken oder zu dulden. Ärztinnen und Ärzte mit aus einem Liquidationsrecht resultierenden oder anderweitigen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Beteiligungsvergütung) sind verpflichtet, den von ihnen dazu herangezogenen Kolleginnen und Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren bzw. sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeit angemessen vergütet wird.

(4) In Gegenwart von Patientinnen und Patienten oder anderen Personen sind Beanstandungen der ärztlichen Tätigkeit und zurechtweisende Belehrungen zu unterlassen. Das gilt auch im Verhältnis von Vorgesetzten und Mitarbeitern und für den Dienst in Krankenhäusern.

(5) Die zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte haben ihre nach der Weiterbildungsordnung gegenüber Weiterzubildenden bestehenden Pflichten zu erfüllen.

(6) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht diskriminieren und haben insbesondere die Bestimmungen des Arbeits- und Berufsbildungsrechts zu beachten.“

16. Nach § 29 wird ein neuer § 29 a hinzugefügt:

„§ 29 a Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärztinnen oder Ärzte sind, noch zu ihren berufsmäßig tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gehören, Patientinnen und Patienten zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem Fachberuf im Gesundheitswesen befinden.

(2) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen ist zulässig, wenn die Verantwortungsbereiche der Ärztin oder des Arztes und des Angehörigen des Fachberufes klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.“

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Zusammenarbeit mit Dritten“ wird durch die Überschrift „Ärztliche Unabhängigkeit“ ersetzt.

b) § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Ärztliche Unabhängigkeit

„Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „gegen Entgelt“ gestrichen.

b) Die derzeitige Regelung wird als Absatz 1 nummeriert.

c) In dem neuen Absatz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsmaterial“ die Wörter „oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten“ eingefügt.

d) Nach dem neuen Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.“

19. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Unerlaubte Zuwendungen

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt.

Das Sponsoring ist bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Ärzteschaft und Industrie“ wird durch die Überschrift „Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit Ärztinnen und Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder die Erbringer von Heilmittelversorgung erbringen (z. B. bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen.“

21. Die §§ 34 und 35 werden gestrichen und die Überschriften jeweils durch „(aufgehoben)“ ersetzt.

22. Die Nummern 1 bis 3 der Verhaltensregeln unter C. sowie die Nummern 1 bis 4 der ergänzenden Bestimmungen zu einzelnen ärztlichen Berufspflichten unter D. werden gestrichen und mit dem Zusatz „(aufgehoben)“ versehen.

23. In Kapitel „E. Anlage“ werden in der Überschrift die Worte „und Kapitel D II Nr. 4“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 28. November 2011

Rudolf Henke
– Präsident –

Genehmigt mit Ausnahme von § 27 Abs. 4 Nr. 3 der Berufsordnung und mit der Maßgabe, bei der nächsten Änderung der Berufsordnung die §§ 31 Abs. 2 und 33 Satz 1 durchgängig geschlechtergerecht zu fassen.

Düsseldorf, den 16. Februar 2012

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: 232-0810.43-

Im Auftrag
G o d r y

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 7. März 2012

Rudolf Henke
– Präsident –

– MBl. NRW. 2012 S. 216

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. 11. 2011

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. 11. 2011 folgende Änderungen der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. 11. 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 20. 11. 2010 (MBl. NRW. 2011 S. 47), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. 11. 2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert

am 20. 11. 2010 (MBl. NRW. 2011 S. 47), wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Nrn. 4 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„4.

Bewertung nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in Verbindung mit der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis (GCP-V) sowie nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) in Verbindung mit der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV)

4.1

Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 42 AMG i. V. m. §§ 7 ff GCP-V

4.1.1

Bewertung einer monozentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 3 GCP-V

4.1.1.1

Bewertung 3.200,- Euro

4.1.1.2

Teilschritte Phase I 3.700,- Euro

4.1.1.3

Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)

– inhaltliche nachträgliche Änderung 1.500,- Euro

– Prüfstellennachmeldung/-änderung 700,- Euro

4.1.1.4

Formale Prüfung 100,- bis 400,- Euro

4.1.1.5

Rücknahme, Widerruf und Ruhen

der zustimmenden

Bewertung nach § 42 a AMG 100,- bis 2.000,- Euro

4.1.2

Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-V als federführende Ethikkommission

4.1.2.1

Bewertung für bis zu 3 beteiligte Ethikkommissionen 4.500,- Euro

– jede weitere beteiligte Ethikkommission 200,- Euro

4.1.2.2

Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)

– inhaltliche nachträgliche Änderung 2.000,- Euro

– Prüfstellennachmeldung/-änderung 1.000,- Euro

4.1.2.3

Formale Prüfung 100,- bis 400,- Euro

4.1.2.4

Rücknahme, Widerruf und Ruhen

der zustimmenden Bewertung

nach § 42 a AMG 100,- bis 2.000,- Euro

4.1.3

Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-V als beteiligte Ethikkommission (Mitberatung)

4.1.3.1

Bewertung örtlicher Prüfer/Prüfstellen für bis zu 3 Prüfstellen 1.300,- Euro

– jede weitere Prüfstelle 100,- Euro

4.1.3.2

Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)

– inhaltliche nachträgliche Änderung 100,- bis 1.000,-Euro

– Prüfstellennachmeldung (bei erstmalig von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung) 800,- Euro

– Prüfstellennachmeldung/-änderung (bei bereits von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung) 400,- Euro

4.1.3.3	
Formale Prüfung	100,- bis 400,- Euro
4.1.3.4	
Rücknahme, Widerruf und Ruhen der zustimmenden Bewertung nach § 42 a AMG	100,- bis 2.000,- Euro
4.2	
Bewertung einer klinischen Prüfung nach § 22 MPG *	
4.2.1	
Bewertung einer monozentrischen Prüfung	500,- bis 3.000,- Euro
4.2.2	
Bewertung einer multizentrischen Prüfung	1.000,- bis 4.000,- Euro
4.2.3	
Rücknahme, Widerruf und Ruhen nach § 22 b Absatz 5 MPG	100,- bis 2.000,- Euro
4.2.4	
Stellungnahme bei wesentlichen Änderungen nach § 22 c Absatz 4 MPG	100,- bis 2.000,- Euro
4.2.5	
Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 MPG	500,- bis 3.000,- Euro
4.2.6	
Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebühren- schuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebüh- ren nach den Punkten 4.2 bis 4.2.5 anfallen	50,- bis 25.500,- Euro
5.	
Beratung nach dem Transfusionsgesetz (TFG), der Strah- lenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverord- nung (RöV)	
5.1	
Beratung nach §§ 8 und 9 TFG, § 92 StrlSchV und § 28 g RöV	
5.1.1	
Stellungnahme	3.200,- Euro
5.1.2	
Nachträgliche Änderung	1.500,- Euro
5.1.3	
Formale Prüfung	100,- bis 400,- Euro
6.	
Berufsrechtliche Beratung vor der Durchführung pros- pektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben oder sonstiger biomedizinischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung	
6.1	
Votum	1.000,- bis 1.500,- Euro
6.2	
Nachträgliche Änderung	100,- bis 1.000,- Euro
6.3	
Formale Prüfung	100,- bis 400,- Euro
7.	
Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vita- len menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung	600,- Euro
8.	
Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durch- führung der assistierten Reproduktion nach § 13 BO	
8.1	
Allgemeine Anzeige	1.500,- Euro
8.2	
Änderungsanzeige	700,- Euro

*4.2 Für Stellungnahmen nach dem MPG gilt seit dem 15.5.2010 die Verordnung zur 16. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 4.5.2011 des Landes Nordrhein-Westfalen (Tarifstellen 10.6.1 i. V. m. 10.6.1.9 ff)“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 28. November 2011

Rudolf Henke
– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 28. Februar 2012

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: – 232 – 0810.442 –

Im Auftrag
G o d r y

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 7. März 2012

Rudolf Henke
– Präsident –

– MBl. NRW. 2012 S. 218

2123

Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26.11.2011

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. Juli 2011 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 26. November 2011 gem. § 54 des Berufsberufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), folgende Änderung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)“, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28. Februar 2012 genehmigt worden ist:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„ § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur schriftlichen Prüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r früher Zahnarzhelferin/Zahnarzhelfer [im folgenden gilt die Bezeichnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r auch für die frühere Berufsbezeichnung Zahnarzhel-

ferin/Zahnarzthelfer] bzw. Stomatologische Schwester,

2. den Kenntnisnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV,
3. die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe" mit mindestens 16 Unterrichtsstunden),
4. bei den Fortbildungsbausteinen 1, 3, 4, 5, 6 a), 6 b), 7, 8, 9, 10 a), 10 b) und 11 die Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen theoretischen Unterrichtsstunden,
5. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5 6 a), 7 und 8 die Testate zur Erlangung der geforderten Fertigkeiten entsprechend dem jeweiligen Testatheft der Zahnärztekammer Nordrhein über die praktischen Tätigkeiten in einer Praxis, einer Klinik oder einer zahnärztlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
6. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5 und 7 die vorgeschriebenen Arbeitsproben (siehe § 7)

nachweist.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung sind

- a) eine mindestens „ausreichende“ Note bei der Bewertung der praktischen Übungen der Demo-Kurse im Rahmen der Bausteine 4, 5, 6 a), 7 und 8 sowie
- b) für die in Baustein 4, 5 und 7 zu erstellenden Arbeitsproben.

Sollte der Prüfling keine „ausreichende“ Leistung in Punkt a) oder/und b) erbracht haben, sind diese Leistungen bis zur nächstmöglichen Prüfung zu wiederholen.

(2) Im Rahmen der bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„ § 7 Praktische Prüfung

(1) In den Bausteinen 4, 5, 6 a), 7 und 8 – soweit Baustein 8 fakultativ absolviert wurde – gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung erfolgt in Form der Benennung von praktischen Übungen im jeweiligen Demokurs bzw. im Rahmen separater Prüfungstermine (praktischer Teil).

(3) Die praktische Prüfung umfasst u. a. folgende Prüfungsteile:

Erstellen eines Mundhygienestatus

Erstellen eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion
Fluoridanamnese und Therapie

Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Durchführung einer Glattflächenpolitur

Durchführung einer Fissurenversiegelung

Durchführung einer Füllungsendspolitur

Herstellung von Provisorien

Abformung zur Herstellung von Situationsmodellen

Ein- und Auslagieren von Bögen am ausgeformten Zahnbogen

Auswahl und Anprobe von Bändern am Patienten

Reinigung und Politur von Zähnen nach Entfernung von festsitzenden Geräten

Die vorgenannten praktischen Prüfungsteile sind wie folgt in die einzelnen Bausteine eingegliedert:

Baustein 4 „Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe“

Praktischer Teil:

Abdrucknahme und Erstellung verschiedener Indizes

Arbeitsproben:

1 bißorientiertes, gesockeltes und getrimmtes Modellpaar

5 in der Praxis erstellte Mundhygiene-Indizes

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60 %

Praktischer Teil: 20 %

Arbeitsproben: 20 %

Baustein 5 „Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen“

Praktischer Teil

PA-Statens, Dokumentation von Plaque- und PA-Indices

Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Arbeitsproben

5 in der Praxis erstellte PA-Statens jeweils mit Dokumentation von Plaque- und PA-Indices

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60 %

Praktischer Teil: 20 %

Arbeitsproben: 20 %

Baustein 6 a) „Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen“

Praktischer Teil

Die praktische Note ergibt sich aus der Bewertung einer im Karl-Häupl-Institut unter Anleitung und Aufsicht durchzuführenden Politur einer Amalgamfüllung und der Herstellung einer provisorischen Krone auf vorgefertigtem Modell, einer Fissurenversiegelung an extrahiertem Molaren sowie dem Anlegen von Kofferdam.

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60 %

Praktischer Teil: 40 %

Baustein 7 „Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen inkl. kleines Praxislabor“

Praktischer Teil

Anfertigung einer 3-gliedrigen provisorischen Brücke auf vorgefertigtem Modell

Arbeitsproben

Ein ausgearbeitetes Schaumodell OK und UK (vom Patienten)

Zwei Arbeitsmodelle OK und UK (vom Patienten) mit einer Folie als Knirscherschiene (OK) und einer als Matrize für die Anfertigung provisorischer Brücken (UK) sowie je einem individuellem Löffel.

Je ein Gipsmodell OK/UK zahnlos (vom Patienten) mit individuellen Löffeln zur funktionellen Abformung und Schablonen zur Bissnahme mit Wachswällen.

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60 %

Praktischer Teil: 20 %

Arbeitsproben: 20 %

Baustein 8 „Mitarbeit bei kieferorthopädischen Maßnahmen“

Praktischer Teil

Abdrucknahme

Auswahl und Anprobe von Bändern

Ein- und Ausligieren von Bögen

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 70 %

Praktischer Teil: 30 %“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Februar 2012

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 231 – 0142.2.1 –

Im Auftrag
Dr. Stollmann

Die vorstehende Änderung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur ZMF“ der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 7. März 2012

Dr. Johannes Szafrańiak
Präsident

– MBl. NRW. 2012 S. 219

2123

**Änderung der
Besonderen Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung
zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin
und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten
(ZMP)
der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 26. 11. 2011**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. Juli 2011 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Nordrhein in seiner Sitzung vom 26. November 2011 gem. § 54 des Berufsberufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), folgende Änderung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28. Februar 2012 genehmigt worden ist:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„ § 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur schriftlichen Prüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r früher Zahnarzhelferin/Zahnarzhelfer [im folgenden gilt die Bezeichnung Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r auch für die frühere Berufsbezeichnung Zahnarzhelferin/Zahnarzhelfer] bzw. Stomatologische Schwester,
 2. den Kenntnissachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV,
 3. die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden),
 4. bei den Fortbildungsbausteinen 1, 3, 4, 5 und 6 a) und 10 a) die Nachweise über die Teilnahme an den vorgeschriebenen theoretischen Unterrichtsstunden,

5. bei den Fortbildungsbausteinen 4, 5 und 6 a) die Testate zur Erlangung der geforderten Fertigkeiten entsprechend dem jeweiligen Testattheft der Zahnärztekammer Nordrhein über die praktischen Tätigkeiten in einer Praxis, einer Klinik oder einer zahnärztlichen Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

6. bei den Fortbildungsbausteinen 4 und 5 die vorgeschriebenen Arbeitsproben (siehe § 7)

nachweist.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung sind

- a) eine mindestens „ausreichende“ Note bei der Bewertung der praktischen Übungen der Demo-Kurse im Rahmen der Bausteine 4, 5 und 6 a) sowie
- b) für die in Baustein 4 und 5 zu erstellenden Arbeitsproben.

Sollte der Prüfling keine „ausreichende“ Leistung in Punkt a) oder b) erbracht haben, sind diese Leistungen bis zur nächstmöglichen Prüfung zu wiederholen.

(2) Im Rahmen der bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„ § 7

Praktische Prüfung

(1) In den Bausteinen 4, 5 und 6 a) gemäß § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung erfolgt in Form der Benennung von praktischen Übungen im jeweiligen Demo-Kurs bzw. im Rahmen separater Prüfungstermine (praktischer Teil).

(3) Die praktische Prüfung umfasst u.a. folgende Prüfungsteile:

Erstellen eines Mundhygienestatus

Erstellen eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion

Fluoridanamnese und Therapie

Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Durchführung einer Glattflächenpolitur

Durchführung einer Fissurenversiegelung

Durchführung einer Füllungsendpolitur

Herstellung von Provisorien

Die vorgenannten praktischen Prüfungsteile sind wie folgt in die einzelnen Bausteine eingegliedert:

Baustein 4 „Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe“

Bewertung der Leistungen im Demo-Kurs:

Abdrucknahme und Erstellung verschiedener Indizes

Arbeitsproben:

1 bißorientiertes, gesockeltes und getrimmtes Modellpaar

5 in der Praxis erstellte Mundhygiene-Indizes

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60 %

Praktischer Teil: 20 %

Arbeitsproben: 20 %

Baustein 5 „Mitarbeit bei parodontalen Maßnahmen“

Bewertung der Leistungen im Demo-Kurs

PA-Statens, Dokumentation von Plaque- und PA-Indices

Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

Arbeitsproben:

5 in der Praxis erstellte PA-Statens jeweils mit Dokumentation von Plaque- und PA-Indices

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60 %

Praktischer Teil: 20 %

Arbeitsproben: 20 %

Baustein 6 a) „Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen“

Bewertung der Leistungen im Demo-Kurs:

Die praktische Note ergibt sich aus der Bewertung einer im Karl-Häupl-Institut unter Anleitung und Aufsicht durchzuführenden Politur einer Amalgamfüllung und der Herstellung einer provisorischen Krone auf vorgefertigtem Modell, einer Fissurenversiegelung an extrahiertem Molaren sowie dem Anlegen von Kofferdam.

Die Prüfungsteile gehen mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein:

Schriftlicher Teil: 60 %

Praktischer Teil: 40 %

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Februar 2012

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 231 – 0142.2.1 –

Im Auftrag
Dr. Stollmann

Die vorstehende Änderung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur ZMP“ der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 7. März 2012

Dr. Johannes Szafraňiak
Präsident

– MBl. NRW. 2012 S. 221

2128

Widerruf des Stadtteils Bruchhausen als Luftkurort und des Stadtteils Bödexen als Erholungsort der Stadt Höxter

Vfg. d. Bezirksregierung Detmold – 24.63-00 –
v. 5.12.2011

Aufgrund des § 20 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) habe ich mit Verfügung vom 5.12.2011 – 24.63-00 – die staatlichen Anerkennungen des Luftkurortes Bruchhausen vom 23.8.1974 und des Erholungsortes Bödexen vom 26.9.1984 widerrufen.

– MBl. NRW. 2012 S. 222

26

Änderung der Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 5.4.2012

Die Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL), RdErl. v. 19.1.2009 (MBl. NRW. S. 84), zuletzt geä. d. RdErl. v. 6.12.2011 (MBl. NRW. S. 628/SMBL. NRW. 26) werden wie folgt geändert.

1. In Nummer 1.1 wird in Absatz 1 dem Satz 1 nach dem Wort „vollzogen“ die Angabe „(§ 62a Absatz 1 AufenthG)“ angefügt.
2. In Nummer 1.2.1 wird in Absatz 1 dem Satz 1 folgende Klammer angefügt:
„(§ 62a Absatz 1 AufenthG)“.
3. In Nummer 1.2.2 wird im Absatz 2 die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und 5 AufenthG“ ersetzt.
4. Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 2 AufenthG“ ersetzt.
 - b) Im Gliederungspunkt „Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde“ wird in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 62 Abs. 4 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 5 AufenthG“ ersetzt.
5. In Nummer 3.1 werden in der Überschrift und in Absatz 1 die Angabe „§ 62 Abs. 1 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 2 AufenthG“ ersetzt.
6. In Nummer 3.2 wird in der Überschrift die Angabe „§ 62 Abs. 2 AufenthG“ durch die Angabe § 62 Absatz 3 AufenthG“ ersetzt.
7. In Nummer 3.2.2 wird in Satz 2 die Angabe „§ 62 Absatz 2 Satz 1 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 AufenthG“ ersetzt.
8. Nummer 3.2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Nummer wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AufenthG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 3 AufenthG“ ersetzt.
9. In Nummer 3.2.2.2 wird in der Überschrift die Angabe „§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a AufenthG“ ersetzt.
10. Nummer 3.2.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst: „Diese Belehrung ist unverzüglich nach Eintritt der Ausreiseverpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde vorzunehmen und dem Haftrichter auf Verlangen vorzulegen.“
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG“ ersetzt.
11. In Nummer 3.2.2.4 wird in der Überschrift die Angabe „§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 AufenthG“ ersetzt.
12. In Nummer 3.2.2.5 wird in der Überschrift die Angabe „§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 AufenthG“ ersetzt.

13. Nummer 3.2.2.6 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 AufenthG“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „verdachtsbe gründende“ durch die Wörter „den Verdacht be gründende“ ersetzt.
14. Nummer 3.2.3 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 2 AufenthG“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 5 AufenthG“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 2 AufenthG“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 AufenthG“ ersetzt.
15. In Nummer 3.2.4 wird in der Überschrift die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 4 AufenthG“ ersetzt.
16. In Nummer 3.2.4.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 4 AufenthG“ ersetzt.
17. In Nummer 3.2.4.2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 4 AufenthG“ ersetzt.
18. In Nummer 3.2.4.3 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 4 AufenthG“ ersetzt.
19. In Nummer 3.2.5 werden in der Überschrift und in Absatz 3 die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 5 AufenthG“ ersetzt.
20. In Nummer 4 werden in der Überschrift und in Absatz 2 die Angabe „§ 62 Abs. 3 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 4 AufenthG“ ersetzt.
21. In Nummer 4.1 wird in Absatz 1 die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 AufenthG“ ersetzt.
22. In Nummer 4.2 wird in Satz 3 die Angabe „§ 62 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 4 Satz 2 AufenthG“ ersetzt.
23. In Nummer 4.2.2 werden in der Überschrift und in Absatz 1 die Angabe „§ 62 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 4 Satz 2 AufenthG“ ersetzt.
24. Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.3

Betreuung während der Abschiebungshaft

Abschiebungsgefangene werden bei ihrer Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln informiert. Näheres regelt eine Hausordnung.

Die Abschiebungsgefangenen werden während ihres Gewahrsams durch die Zentralen Ausländerbehörden betreut und beraten. Die Betreuung umfasst die Beratung in ausländerrechtlichen Fragen sowie in Familien- und Vermögensangelegenheiten. Soweit Bedienstete der Zentralen Ausländerbehörden die von dem Abschiebungshäftling angesprochenen Fragen nicht kurzfristig beantworten können, werden Kontakte zu den zuständigen Ausländerbehörden vermittelt.

Auf Wunsch erhalten Abschiebungsgefangene eine durch die JVA vermittelte Rechtsberatung. Auch wird Ihnen gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

Bei Minderjährigen werden alterstypische Belange berücksichtigt.

Angehörigen einschlägig tätiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen oder Einzelpersonen kann auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene

zu besuchen. Auf Wunsch ist auch eine Beteiligung dieser Organisationen oder Personen bei den Gesprächen in den Abschiebungshaftanstalten möglich. Die Ausländerbehörde darf Informationen über Abschiebungsgefangene an einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisationen oder Einzelpersonen aus datenschutz- und verfahrensrechtlichen Gründen nur mit dessen Zustimmung weitergeben. Anfragen von privaten Flüchtlingsorganisationen oder Einzelpersonen (z. B. zum Verfahrensstand oder zum tatsächlichen Aufenthaltsort), die vom Ausländer durch Vollmacht legitimiert sind, können beantwortet werden.“

25. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift, in Absatz 3 Satz 2 sowie in den Absätzen 4 und 5 wird die Angabe „§ 62 Absatz 4 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 5 AufenthG“ ersetzt.
- In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 Absatz 4 Satz 2 AufenthG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 5 Satz 2 AufenthG“ ersetzt.

26. In Nummer 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.“

– MBl. NRW. 2012 S. 222

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22900 –
v. 4.1.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.8.2008 (MBl. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch RdErl. vom 18.10.2011 (MBl. NRW. S. 424) wird wie folgt geändert:

- Die Nummern 5.2.1 und 5.2.2 werden aufgehoben.
- Nummer 5.2.3 wird zu Nummer 5.2.1.
- In Nummer 5.2.1 (neu) wird
 - die Angabe „90 %“ jeweils durch die Angabe „75 %“ ersetzt,
 - vor den Angaben „2.2“ und „2.3“ jeweils das Wort „Nummer“ eingefügt.
- In Nummer 6.2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Die Dokumentation ist der Bundesnetzagentur für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas der Bundesregierung innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

– MBl. NRW. 2012 S. 223

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6.228.22900 –
v. 3.4.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.3.2008, zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.5.2010 (MBl. NRW. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1974/2006“ die Angabe „und der Verordnung (EU) Nr. 65/2011“ eingefügt.

2. In Nummer 2.4.4 Satz 1 werden die Wörter „in mindestens gleicher Höhe“ gestrichen. Als Satz 2 wird eingefügt: „Dabei darf die Zuwendung aus LEADER 55% der öffentlichen Ausgaben nicht überschreiten.“.

3. In Nummer 3.1.4 wird als Satz 2 eingefügt: „Der Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen ist nur für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.1 zulässig.“. In Satz 3 werden die Wörter „Neubauten und“ gestrichen.

4. In Nummer 6.2.1 wird als 2. Spiegelstrich die Angabe „- Kreise,“ eingefügt.

5. Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:

„6.2.2

Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1.2 bis 3.1.4 und 3.1.9 Teilnehmergeinschaften, soweit die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach Nummer 4 dieser Richtlinie durchgeführt werden, und Gemeinden; bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.5 Gemeinden.“.

6. In Nummer 7.5.1 wird jeweils die Angabe „50%“ durch die Angabe „55%“ ersetzt. Im dritten Spiegelstrich wird nach „dieser Richtlinie“ ein Komma und die Wörter „jedoch maximal 55% der zuwendungsfähigen Ausgaben“ eingefügt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 223

20310

Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
v. 24. 4. 2012

Für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten i.S.v. § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags der Länder TV-L (Beschäftigte) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen gilt:

1

Grundsätzliche Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Personalaktenführung der bei ihnen tätigen Beschäftigten sowie Auszubildenden sind

– für das Landeszentrum Gesundheit

dessen Leitung,

– für die bzw. den Landesbeauftragten für den Maßgelvollzug

dessen Leitung,

– für die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

die Bezirksregierung Köln,

– für die Beschäftigten meines Geschäftsbereichs bei den Bezirksregierungen

die Bezirksregierungen,

soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist. Zur Genehmigung von Dienstreisen erfolgt eine zusätzliche Regelung.

2

Weitere Zuständigkeiten

2.1

Die vorbereitenden Arbeiten für Personalentscheidungen nach §§ 11, 12 der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) erfolgen

durch die in Nummer 1.1 genannten Dienststellen, soweit sie auf diese übertragen sind. Die Vorlage an das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie an das Finanzministerium bzw. die Landesregierung erfolgt durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium).

2.2

Unbeschadet der Regelungen der §§ 11, 12 GOLR bleiben dem Ministerium vorbehalten:

2.2.1

die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Versetzung und Abordnung von Beschäftigten von der Entgeltgruppe 15 bzw. 15 U an aufwärts;

2.2.2

Nummer 2.2.1 gilt nicht für die Bezirksregierungen. Die Einstellung von Hauptdezernentinnen und Hauptdezernenten, sowie die Ausschreibung entsprechender Stellen, bei den Bezirksregierungen bedarf der Zustimmung des Ministeriums;

2.2.3

die Auswahl und Entscheidung über die Besetzung der Fachbereichs- und Fachgruppenleitungen beim Landeszentrum Gesundheit;

2.2.4

die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Versetzung, Abordnung und Beurlaubung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 (gehobener Dienst) aufwärts bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug.

2.3

Das Ministerium ist für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Führung der Personalakten der Leitungen der Behörden und Einrichtungen zuständig.

2.4

Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Nummer 1 im Einzelfall an sich ziehen.

3

Sonderzuständigkeiten

Für die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 TV-L oder die Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TV-L ist das Ministerium zuständig.

4

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten richtet sich nach dem Vertretungserlass NRW (Gem. RdErl. der Ministerpräsidentin, der Ministerien und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien v. 1. 7. 2011, SMBl. 20020) in seiner jeweils geltenden Fassung.

5

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des Tarifvertrags der Länder die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in diesem Runderlass nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.

6

Inkrafttreten

Nach den Bestimmungen dieses Runderlasses ist ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung zu verfahren. Das Ministerium wird der Landesregierung bis Ende 2017 über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung berichten.

Düsseldorf, den 24. April 2012

Barbara Steffens

– MBl. NRW. 2012 S. 224

II.**Honorarkonsularische Vertretung von Barbados
in München**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.17 – 1/12
v. 20.3.2012

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung von Barbados in München ernannten Frau Regine Sixt am 20. März 2012 das Exequatur als Honorargeneralkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

– MBl. NRW. 2012 S. 225

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Kiribati
in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.22 – 430.4/1
v. 27.3.2012

Das Herrn Frank Leonhardt am 15. März 1990 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kiribati in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 26. März 2012 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg ist somit geschlossen

– MBl. NRW. 2012 S. 225

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Honduras in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.57 – 1/12
v. 3.4.2012

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg ernannten Frau Leyla Gissela Paramo Andino am 3. April 2012 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Milagro de Maria Siliezar, am 8. November 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 225

III.**Jahresabschluss 2010
des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21.3.2012

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 24. November 2011 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2010 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 21. März 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2012 S. 225

**Jahresabschluss 2010
des Landschaftsverbandes Rheinland
gemäß § 96(2) GO NRW**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 26. 3. 2012

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 in Ausführung des § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.
2. Der im Haushaltsjahr 2010 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.708.536,52 € wird gemäß den Vorgaben des § 75 Abs. 2 GO NRW durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Der LVR- Direktorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.“

Das Druckwerk zum Jahresabschluss wird im Landeshaus Köln- Deutz, Kennedy-Ufer 2 Zimmer F 220 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland
Festgestellte Bilanz zum 31. Dezember 2010 (in Mio. €)**

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1	1.1 Allgemeine Rücklage	438
1.2 Sachanlagevermögen	745	1.2 Sonderrücklage	205
1.3 Finanzanlagevermögen	<u>1.641</u>	1.3 Ausgleichsrücklage	135
	2.387	1.4 Jahresfehlbetrag	<u>-27</u>
			751
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	
2.1 Vorräte	1	2.1 für Zuwendungen	152
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	377	2.4 Sonstige Sonderposten	<u>203</u>
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	51		355
2.4 Liquide Mittel	<u>278</u>		
	707		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	19	3. Rückstellungen	
		3.1 Pensionsrückstellungen	494
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	8
		3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>430</u>
			932
		4. Verbindlichkeiten	
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	498
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	25
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	326
		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>211</u>
			1.070
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	5
	<u>3.113</u>		<u>3.113</u>

Jahresabschluss 2010
Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		Ergebnis	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist
		2009	2010	2010	
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0,00	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.403.046.027,70	2.344.145.401	2.355.630.428,06	11.485.027
3	+ Sonstige Transfererträge	263.514.583,11	271.495.563	262.313.100,22	-9.182.463
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	28.000	14.000,00	-14.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	25.225.659,42	35.033.905	34.352.628,90	-681.276
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	213.959.626,94	242.314.403	236.660.536,71	-5.653.867
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	19.875.901,65	10.804.945	15.978.024,48	5.173.080
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.326.617,22	2.342.552	2.373.352,19	30.800
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0
10	= Ordentliche Erträge	2.927.948.416,04	2.906.164.769	2.907.322.070,56	1.157.302
11	- Personalaufwendungen	167.313.179,53	185.174.609	182.788.916,26	-2.385.692
12	- Versorgungsaufwendungen	37.109.582,23	30.094.608	24.859.595,83	-5.235.012
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	321.813.138,79	0	280.313.762,61	280.313.763
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.779.438,59	20.074.779	20.000.660,33	-74.118
15	- Transferaufwendungen	2.241.989.455,98	2.392.700.384	2.381.759.119,93	-10.941.264
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	71.728.184,03	340.397.714	42.339.605,95	-298.058.108
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.859.732.979,15	2.968.442.093	2.932.061.660,91	-36.380.432
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	68.215.436,89	-62.277.324	-24.739.590,35	37.537.733
19	+ Finanzerträge	35.742.297,41	25.410.309	29.838.528,74	4.428.220
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	27.879.549,73	27.915.506	23.422.100,33	-4.493.405
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	7.862.747,68	-2.505.197	6.416.428,41	8.921.625
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	76.078.184,57	-64.782.520	-18.323.161,94	46.459.359
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	126.900.000,00	8.385.375	8.385.374,58	48.308.455
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	-126.900.000,00	-73.167.895	-8.385.374,58	0
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-50.821.815,43	-73.167.895	-26.708.536,52	46.459.359

Köln, den 20.3.2012

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

Die CD–ROM wird als Doppel–CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel–CD nicht mehr als früher eine Einzel–CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD–Rom, Stand Januar 2012, ist ab Mitte März erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD–ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz– und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro
zuzügl. Porto– und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569